

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Langen Brütz
vom 10.09.2024

Top 5 Widerspruch der Amtsvorsteherin gemäß § 142 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V.m. § 137 Abs. 5 KV M-V i.V.m. § 33 Abs.1 KV M-V gegen den Beschluss LaB GV 0246/24

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Langen Brütz beschließt, dass der Widerspruch der Amtsvorsteherin berechtigt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0